

1. Nachtragssatzung
zur Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Entschädigung
seiner Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für
ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.12.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Art. 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete beträgt 87,5 v.H. des Höchstsatzes nach der EntschVO. Nehmen Kreistagsabgeordnete ausnahmsweise nicht an der digitalen Gremienarbeit teil, beträgt die Höhe der Aufwandsentschädigung 85 v.H. des Höchstsatzes nach der EntschVO.“

2. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, beträgt 5,5 v.H., im Ausnahmefall der Nichtteilnahme an der digitalen Gremienarbeit 5 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.“

Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung in der Fassung dieser Nachtragssatzung bekannt zu machen und dabei sprachliche und redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Art. 3

Diese Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Schleswig, 18.12.2017


Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat